

## 1.8. Straßenreinigungssatzung

# Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Samtgemeinde Harpstedt - Straßenreinigungssatzung -

Aufgrund der §§ 10, 13, 93, 97 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) i.V.m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in der Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) sind zu reinigen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 NStrG).
- (2) Öffentliche Straßen in diesem Sinne sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 NStrG). Die zu reinigenden Straßen sind in dem der Straßenreinigungsverordnung der Samtgemeinde Harpstedt beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt.

### § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke wird die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Samtgemeinde Harpstedt geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte. Gehwege, Radwege, Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den nach Abs. 1 reinigungspflichtigen Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde ist jedoch jederzeit widerruflich (§ 52 Abs. 4 Satz 4 NStrG).
- (7) Die Pflicht der Reinigung der Fahrbahn einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zumutbar ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind im Anhang 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

- (8) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde ein Nutzungsrecht bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten des § 2 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 25. Juni 1987 außer Kraft.

Harpstedt, den 30.03.2017

Herwig Wöbse  
Samtgemeindebürgermeister

**Von der Straßenreinigung und vom Winterdienst ausgenommen sind ausschließlich die Fahrbahnen folgender öffentlicher Straßen:**

**Gemeinde Beckeln**

Hauptstraße (Beckeln und Groß Köhren)

**Gemeinde Colnrade**

Harpstedter Straße

Hauptstraße

**Gemeinde Dünsen**

Hauptstraße

**Gemeinde Groß Ippener**

Dorfstraße

**Gemeinde Harpstedt**

Am großen Wege

Amtsfreiheit

Bassumer Straße

Burgstraße

Delmenhorster Landstraße

Lange Straße

Mullstraße

Nordstraße

Wildeshauser Straße

**Gemeinde Kirchseele**

Bürsteler Straße

Dorfstraße

**Gemeinde Prinzhöfte**

Ortsdurchfahrten:

Klein Henstedt

Schulenberg

Horstedt

**Gemeinde Winkelsett**

Ortsdurchfahrt:

Winkelsett

## **1.9. Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung**

# **Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Harpstedt - Straßenreinigungsverordnung -**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) i.V.m. §§ 93 und 97 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in der Sitzung am 30.03.2017 für das Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt folgende Verordnung erlassen:

### **§1 Allgemeines**

- (1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) unterliegen der Straßenreinigungspflicht (§ 52 Abs. 1 Satz 1 NStrG). Öffentliche Straßen in diesem Sinne sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 NStrG). Die zu reinigenden Straßen sind in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte, Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Radwege, Gehwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.

### **§ 2 Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Verunreinigungen (Schmutz, Laub, Papier, Unrat, wildwachsende Pflanzen usw.) sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege und gemeinsamen Rad- und Gehwegen (§ 41 StVO i.V.m. Anlage 2 der StVO)
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfahren von festen Brennstoffen und Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz [NStrG] oder § 32 Straßenverkehrsordnung [StVO]) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Der Kehrriech darf nicht Nachbargrundstücken zugekehrt oder in Entwässerungsrinnen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenentwässerung gekehrt werden.

### **§ 3 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht besteht unabhängig davon, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (2) Soweit die Straßenreinigung nach §2 der Straßenreinigungssatzung vom 30.03.2017 den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke und den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 2 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bei Bedarf, mindestens einmal wöchentlich, durchzuführen.

- (3) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke und der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die Fahrbahn einschließlich Entwässerungsrinnen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen.

#### **§ 4 Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten.

Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr, durchgeführt sein.

- (2) Entwässerungsrinnen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten, damit bei einsetzendem Tauwetter das Schmelzwasser abfließen kann.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen, den Radwegen und den Gehwegen gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (5) Das Schneeräumen und Streuen nach Abs. 1 bis 4 ist zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Salz und andere auftauende Stoffe nur in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, zum Beispiel
- a) bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (z.B. überfrierende Nässe, Eisregen), in denen die Glätte durch den Einsatz von Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
  - b) an gefährlichen Stellen auf Gehwegen, wie z.B. an starken Gefälle- und Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Der Einsatz von Salz und anderen auftauenden Stoffen ist so gering wie möglich zu halten; auf die Belange des Umweltschutzes - insbesondere Baumschutz - ist Rücksicht zu nehmen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder anderen auftauenden Stoffen bestreut, salzhaltige oder andere auftauende Stoffe enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeit**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 bis 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds. SOG).

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Dieser Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Harpstedt vom 25. Juni 1987 und die Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Harpstedt vom 16.12.2004 außer Kraft.

Harpstedt, den 30.03.2017

Herwig Wöbse  
Samtgemeindebürgermeister

**Verzeichnis der Straßen zur Verordnung  
der Samtgemeinde Harpstedt über Art  
und Umfang der Straßenreinigung**

STAND 01/2017

Gemeinde Beckeln

Am Acker  
Am Forst \*\*)  
Dorfstraße  
Hauptstraße \*\*)  
Im Oberdorf  
Im Unterdorf \*\*)  
Im Winkel  
Wildeshauser Straße \*\*)  
Groß Köhren \*\*)  
Klein Köhren \*\*)

Gemeinde Colnrade

Am Funkturm  
Am Hasenberg \*\*)  
Austener Straße \*\*)  
Dorfstraße  
Harpstedter Straße \*\*)  
Hauptstraße \*\*)  
Hoboldsweg \*\*)  
Kieselhorster Weg \*\*)  
Kirchstraße  
Pastorengarten  
Prote-Straßburg-Weg  
Rosenweg  
Schulstraße  
Zum Tiefen Weg

Gemeinde Dünsen

Ahornring  
Am Buchenhain  
Am Eichkamp  
Am Hang  
Amtsheide \*\*)  
An den Eichen  
Binsenweg  
Birkenweg \*\*)  
Bobergasse  
Brookweg  
Dorfstraße \*\*)  
Feldweg  
Gartenweg  
Hagenweg \*\*)  
Hauptstraße \*\*)  
Im langen Tal \*\*)  
Im Waldeck  
Katzbachgasse  
Lindenweg  
Memelstraße  
Mottlauweg  
Neißegasse  
Netzweg  
Nogatweg  
Oderstraße  
Oderweg  
Ohlegasse

Pregelstraße  
Vor dem Hagen  
Vor der Linde  
Waldstraße \*\*)  
Warthegasse  
Weichselstraße  
Weidegasse

Gemeinde Groß Ippener

Am Denkmal  
Am Gewerbegebiet  
Am Mühlenberg  
Am Walde \*\*)  
An der Autobahn \*\*)  
An der Schmiede  
Birkenweg  
Dorfstraße \*\*)  
Großer Ort  
In der Heide  
Ippener Kämme  
Mühlenweg \*\*)  
Robert-Bosch-Straße  
Rudolf-Diesel-Straße

Gemeinde Harpstedt

Allensteiner Straße  
Am Bahnhof  
Am Bollweg  
Am Forst  
Am Großen Wege \*\*)  
Am Kleinen Wege  
Am Langen Acker  
Am Schwarzen Berg  
Am Seniorenzentrum  
Am Strange  
Am Wiesengrund  
Amtmannsweg  
Amtsfreiheit  
Auf dem Damm  
Auf dem Esch  
Auf dem Essenberg  
Auf dem Steinkamp  
Bassumer Straße \*\*)  
Bertolt-Brecht-Straße  
Braunschweiger Straße  
Breslauer Straße  
Bungeriede  
Burgstraße  
Carsten-Horst-Kamp  
Celler Ring  
Danziger Straße  
Delmenhorster Landstraße \*\*)  
Dishoffstraße  
Erich-Kästner-Straße  
Freistraße  
Gartenweg  
Goseriede  
Göttinger Weg  
Große Eßmerstraße  
Großer Feldweg  
Grüne Straße  
Hämelheide  
Hannoversche Straße

Heidlogeweg  
Heinrich-Böll-Straße  
Heinrich-Hertz-Straße  
Helmstedter Straße  
Hildesheimer Ring  
Hohe Sün  
Hopfenweg  
Im Bookhopsfeld  
Im Delmegrund  
Im Delmetal  
Im Moorlande  
Im Steinbachtal  
Junkernkamp  
Kastanienallee  
Ketingskamp  
I. Kirchstraße  
II. Kirchstraße  
Kleine Eßmerstraße  
Königsberger Straße  
Lampenstraße  
Lange Straße  
Leuchtenburger Weg \*\*)  
Lindenstraße  
Logering  
Logestraße  
Logeweg  
Loué-Straße  
Lüneburger Straße  
Memelstraße  
Moorlandsweg  
Mühlenweg  
Mullstraße  
Neißestraße  
Neue Straße  
Nordstraße \*\*)  
Oderstraße  
Oldenburger Weg \*\*)  
Panzenberg  
Peiner Straße  
Ravenskamp  
Redekerweg  
Reiterdamm  
Rotdornweg  
Schützenweg  
Schulstraße \*\*)  
Schwarzer-Berg-Weg  
Soltauer Straße  
Sonnenberg  
Steinbachweg  
Steinbeeke \*\*)  
Stettiner Straße  
Südfeld  
Uelzener Weg  
Uhlhornskamp  
Verdener Straße

Waldstraße  
Wildeshauser Straße \*\*)  
Wolfgang-Borchert-Straße  
Wolfsburger Weg  
Zur Wendstädt

#### Gemeinde Kirchseelte

Ahornweg  
Am Holzkamp \*\*)  
Am Dorfgraben \*\*)  
An der Bahn  
Auf dem Bandel \*\*)  
Auf dem Fuchsberg  
Auf dem Stubben  
Bei der Friedenseiche \*\*)  
Birkenweg  
Bremer Weg \*\*)  
Bürsteler Straße \*\*)  
Dompfaffenweg  
Dorfstraße \*\*)  
Dornbusch  
Eschenweg  
Fangweg \*\*)  
Fuhrenweg  
Groß-Ippener-Weg \*\*)  
Hinter den Höfen  
Im Dorfe \*\*)  
Im Winkel  
Kastanienweg  
Kiefernweg  
Lärchenweg  
Lindbergweg \*\*)  
Meisenweg  
Mühlenbergweg \*\*)  
Neuer Kamp  
Rhododendronweg  
Rotdornweg  
Roteichenweg  
Tannenweg  
Waldweg \*\*)  
Zu den Eichen

#### Gemeinde Prinzhöfte

Henstedter Straße \*\*)  
Sandberg \*\*)  
Alter Kirchweg \*\*)  
Traren \*\*)  
Dorfstraße \*\*)

#### Gemeinde Winkelsett

Kreisstraße K5 (innerhalb des Ortes Winkelsett \*\*)

\*\*) innerhalb der geschlossenen Ortslage